

---

06/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

18.04.2018

---

**I n h a l t**

	Seite
Berufungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 11. April 2018	2

# Berufungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU)

vom 11. April 2018

Der Senat der BTU hat auf der Grundlage der § 40 Abs. 5 Satz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) sowie § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der BTU (GO BTU, AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) mit Beschluss vom 18. Januar 2018 die folgende Berufsordnungsordnung erlassen. Die Berufsordnungsordnung ist mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 12. März 2018 genehmigt worden.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Grundsätze.....	2
§ 3	Zuweisung.....	3
§ 4	Ausschreibung .....	3
§ 5	Bewerbungen .....	4
§ 6	Wahl und Zusammensetzung der BK	5
§ 7	Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der BK .....	5
§ 8	Hochschulöffentliche Präsentation ....	6
§ 9	Vergleichende Gutachten .....	6
§ 10	Berufungsvorschlag.....	6
§ 11	Prüfung des Berufungsverfahrens .....	8
§ 12	Ruferteilung.....	8
§ 13	Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung.....	8
§ 14	Stimmrecht und Beschlussfassung....	9
§ 15	Vertraulichkeit, Unbefangenheit.....	10
§ 16	Voraussetzungen und Zusammensetzung der BK.....	10
§ 17	Entbehrlichkeit der Ausschreibung ....	10
§ 18	Vorbereitung und Entscheidung in den Gremien .....	10
§ 19	Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten .....	11
§ 20	Bewertungsverfahren .....	11
§ 21	Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors .....	12
§ 22	Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten .....	12
§ 23	Bewertung der Leistungen in der Lehre.....	13
§ 24	Stellungnahme des Fakultätsrats .....	13

§ 25	Entscheidung über die Bewährung....	13
§ 26	Tenure Track.....	13
§ 27	Allgemeine Regelungen .....	14
§ 28	Bestellungsvoraussetzungen.....	14
§ 29	Verfahren zur Bestellung.....	14
§ 30	Antrittsvorlesung .....	15
§ 31	Stimmrecht und Beschlussfassung....	15
§ 32	Vertraulichkeit, Unbefangenheit .....	16
§ 33	Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren .....	16
§ 34	Voraussetzungen .....	16
§ 35	Verfahren .....	16
§ 36	Vertraulichkeit, Unbefangenheit .....	17
§ 37	Außerordentliche Berufung .....	17
§ 38	Schlussbestimmung .....	17
§ 39	Inkrafttreten.....	17

## Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für die Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des BbgHG (W2- / W3-Professuren, Juniorprofessuren), für die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und -professoren und für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. <sup>2</sup>Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der BTU wirksam unterstützt.

<sup>3</sup>Sofern die Berufsordnungsordnung keine Regelung zu einem Punkt trifft, gelten die Grundordnung der BTU, das BbgHG und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz.

### § 2 Grundsätze

(1) Die Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfolgt unter Berücksichtigung der Struktur- und Entwicklungsplanung (Hochschulentwicklungsplan - HEP) und der darin enthaltenen Personalplanung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt mit dem Antrag auf Besetzung den gewünschten Dienstantrittstermin mit.

(3) In den Fakultäten, in denen ein erweiterter Fakultätsrat (eFR) eingerichtet wurde, werden die nach dieser Satzung dem Fakultätsrat (FR) zugewiesenen Aufgaben ggf. durch den jeweiligen eFR wahrgenommen.

(4) <sup>1</sup>In Fällen, in denen eine Professur mehreren Fakultäten zugeordnet ist, gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Forschungseinrichtung die jeweils andere Fakultät tritt. <sup>2</sup>Alle entsprechenden Regelungen sind analog anzuwenden.

## **Abschnitt 2: Ordentliche Berufungsverfahren**

### **§ 3 Zuweisung**

(1) <sup>1</sup>In Vorbereitung der Ausschreibung findet zwischen der Fakultät und dem Präsidenten oder der Präsidentin ein Strategiegespräch statt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist im Berufungsleitfaden geregelt.

(2) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage des von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten HEP gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 BbgHG das Profil und die Ausschreibung der zur Besetzung geplanten Professur bzw. Juniorprofessur.

(3) Die Dekanin oder der Dekan sendet den Beschluss mit dem Antrag auf Besetzung, dem in der Fakultät beschlossenen Ausschreibungstext und der Ausbildungsplanung an den Präsidenten oder die Präsidentin.

(4) <sup>1</sup>Die Ausbildungsplanung enthält eine Gegenüberstellung der Soll-Vorgaben gemäß HEP und die Darstellung der vorhandenen Ausstattung. <sup>2</sup>Eine über die Soll-Vorgaben hinausgehende Ausstattung ist zu begründen. <sup>3</sup>Über die Gewährung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler spätestens vor Abschluss der Berufungsverhandlung.

(5) Wird eine Professur oder eine Juniorprofessur planmäßig frei, beantragt die Dekanin oder der Dekan die Besetzung dieser Stelle möglichst 18 Monate vor dem Freiwerden.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident weist auf der Grundlage des HEP auf Antrag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät die auszuschreibende Stelle zu.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin legt dem Senat den Ausschreibungstext zur Entscheidung vor.

(8) Die Stellenausschreibung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbe-

hörde mit einer Frist von drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen.

### **§ 4 Ausschreibung**

(1) Die Ausschreibung wird unverzüglich nach Fristende gemäß § 3 Abs. 8 veröffentlicht, sofern die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde keine Einwände erhebt.

(2) <sup>1</sup>Stellen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind öffentlich in einschlägigen Zeitschriften und i. d. R. international auszuschreiben. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der BTU ist nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Eine Ausschreibung einer Professur ist nicht notwendig, wenn eine befristet berufene Professorin oder ein befristet berufener Professor nach positiver Evaluation unbefristet berufen bzw. das Dienstverhältnis verlängert werden soll. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die Professur ursprünglich unbefristet bzw. unter Hinweis auf eine Verlängerungsoption ausgeschrieben war.

<sup>3</sup>Eine Ausschreibung ist ebenfalls nicht notwendig, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine unbefristete Professur berufen werden soll. <sup>4</sup>Für den Ausschreibungsverzicht bei Juniorprofessuren ist der Einzelfall zu begründen. <sup>5</sup>Im Falle von Satz 1 und 3 ist das Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten herzustellen.

(4) Die Bewerbungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(5) Die Fakultät soll geeignet erscheinende Bewerber und insbesondere Bewerberinnen über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern.

(6) Die Stellenausschreibung soll mindestens enthalten:

- a) organisatorische Zuordnung
- b) Denomination und Besoldungsgruppe
- c) voraussichtlicher Zeitpunkt der Einstellung
- d) ggf. Hinweis auf befristete Einstellung
- e) zu erfüllende Aufgaben in Lehre, Forschung, Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement

- f) Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 41 BbgHG und fachspezifische Kriterien
- g) Hinweis auf englischsprachige Lehrveranstaltungen
- h) Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
- i) Hinweis auf die Unterstützung von Doppelkarrierepaaren
- j) Hinweis auf die besondere Familienorientierung
- k) Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung
- l) Bewerbungsfrist
- m) Empfängeranschrift an der BTU
- n) Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(7) Eine Ausschreibung und die Durchführung eines Berufungsverfahrens ist entbehrlich, wenn Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle oder zur Vertretung von Professorinnen wegen Mutterschutz oder von Professorinnen oder Professoren wegen Elternzeit die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen (Professorinnen- oder Professorenstellenvertretung) wird.

## § 5 Bewerbungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbungen sollen i. d. R. per E-Mail in einer zusammengefassten pdf-Datei mit max. 7 MB an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät gesandt werden. <sup>2</sup>Der Eingang ist den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Dekanat unter Nennung eines Ansprechpartners bzw. einer Ansprechpartnerin für Rückfragen schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. <sup>3</sup>Hierbei ist auch auf die Speicherung und Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungsunterlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personen zugänglich zu machen, die sich im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren aufgrund ihrer Gremienzugehörigkeit oder ihrer sonstigen Tätigkeit damit befassen. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die §§ 63 Abs. 2 BbgHG sowie 94 und 98 Beamtenengesetz für das Land

Brandenburg (Landesbeamtenengesetz – LBG) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission (BK) kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist für die Dauer von höchstens vier Wochen beschließen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungen können auf Beschluss der BK für das Verfahren zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bewerbungsunterlagen sollen beinhalten:

- a) geeignete Nachweise, die die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 41 BbgHG (je nach Anforderung der Stelle) belegen
- b) einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf
- c) Kopien der wichtigsten Qualifikationsnachweise
- d) ein aktuelles Verzeichnis der Erfahrungen und Qualifikationen im Bereich der Lehre
- e) ein aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet.

<sup>2</sup>Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist bis zur Einholung der vergleichenden Gutachten möglich.

(5) Bei der Besetzung einer Juniorprofessur sind zusätzlich noch die Fristen des § 45 BbgHG zu beachten.

(6) <sup>1</sup>Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der BTU nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. <sup>2</sup>Im Ausnahmefall können sie auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten haben. <sup>3</sup>Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.

## § 6 Wahl und Zusammensetzung der BK

(1) <sup>1</sup>Der FR setzt für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine BK gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG ein.

<sup>2</sup>Die Wahl der Mitglieder der BK erfolgt unverzüglich nach der Bestimmung eines Mitgliedes der BK durch den Präsidenten oder die Präsidentin und bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren der Bestimmung der Mitglieder durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der BK erfolgt nach Gruppen getrennt. <sup>2</sup>Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen, werden vom gesamten Fakultätsrat gewählt.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der BK sind in der Regel:

- mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 und 2 BbgHG bewährt haben, davon ein Mitglied, welches einer anderen als der berufenden Fakultät angehört und mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person
- mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und
- mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen kann als beratendes Mitglied der BK angehören.

<sup>3</sup>Darin enthalten ist das vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestimmte Mitglied.

<sup>4</sup>Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der BK sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

<sup>5</sup>Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der BK nicht angehören. <sup>6</sup>Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Mitglieder der BK bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens mitwirken können.

(4) <sup>1</sup>Für jede Gruppe ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, der bzw. die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit des Mitglieds der jeweiligen Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. <sup>2</sup>Bis zum Eintritt der Stellvertretung nach Satz 1 nehmen die Stell-

vertreter und Stellvertreterinnen als beratende Mitglieder an den Sitzungen der BK teil.

(5) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören der BK ferner an:

- die Vertrauensperson für Schwerbehinderte, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der BTU oder eine von ihr benannte Vertreterin
- der bzw. die zentrale Berufsbeauftragte oder ein von ihr bzw. von ihm benannter Vertreter oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Vertreterin. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser unterrichtet den Präsidenten oder die Präsidentin regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

<sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen der BK teilnehmen. <sup>4</sup>Weitere beratende Mitglieder können vom FR gewählt werden.

(6) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der BK.

<sup>2</sup>Dieses Mitglied gehört i. d. R. einer anderen Fakultät an als der, der die zu besetzende Professur bzw. Juniorprofessur zugeordnet ist.

<sup>3</sup>Dieses Mitglied hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass der HEP bei der Entscheidungsfindung der BK Berücksichtigung findet.

(7) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird durch den FR mit einfacher Mehrheit zur oder zum Vorsitzenden gewählt.

## § 7 Allgemeine Regelungen zu den Sitzungen der BK

(1) <sup>1</sup>Die BK tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt unter Berücksichtigung des von der Dekanin oder dem Dekan avisierten Dienstantrittstermins einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. <sup>2</sup>Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und eine Probelehrveranstaltung, HÖP) gemäß § 8 aus.

(2) <sup>1</sup>Stellt die BK fest, dass die Anzahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist/sind, beschließt sie im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll. <sup>2</sup>Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Die Bewerber und Bewerberinnen sind über den Beschluss zu informieren.

(3) <sup>1</sup>Nach Durchsicht der eingegangenen Bewerbungen sind geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur HÖP und zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

<sup>2</sup>Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind gemäß den Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Brandenburg in jedem Fall einzuladen, sofern nicht die grundsätzliche fachliche Nichteignung für die Besetzung der Stelle offensichtlich ist.

<sup>3</sup>Die Vorschrift aus § 7 Abs. 4 BbgHG zur Gleichstellung von Männern und Frauen ist zu beachten; demzufolge sind i. d. R. alle Bewerberinnen einzuladen, sofern nicht die grundsätzliche fachliche Nichteignung für die Besetzung der Stelle offensichtlich oder die Zahl der Bewerberinnen zu groß (siehe a. a. O., S. 3 Nr. 1) ist.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 3 und 4 GO. <sup>2</sup>Spätestens mit der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu übersenden. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 8 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 7 Abs. 1 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der BK schriftlich zur HÖP und einem Gespräch mit der BK eingeladen, die i. d. R. innerhalb von zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollen.

(2) <sup>1</sup>Unverzüglich nach Ablauf der HÖP und des Gespräches mit der BK beschließt diese, welche Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. <sup>2</sup>Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

## § 9 Vergleichende Gutachten

(1) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem

Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich an der Hochschule tätig sind. <sup>2</sup>Sie müssen unabhängig, unbefangen und frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sein.

(3) Es wird angestrebt, mindestens eine Gutachterin zu beauftragen, insbesondere dann, wenn mindestens eine Frau in den vorläufigen Berufungsvorschlag aufgenommen wurde.

(4) Die Begründung für die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist im Protokoll schriftlich darzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der BK schreibt die Gutachter und Gutachterinnen an und bittet um die Erstellung der Gutachten innerhalb von acht Wochen. <sup>2</sup>Das Anschreiben soll einen Hinweis darauf enthalten, dass eine vergleichende Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber mit Festlegung einer Platzierung vorzunehmen ist. <sup>3</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich zu etwaigen persönlichen oder dienstlichen Verbindungen zu den zu begutachtenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu erklären. <sup>4</sup>Der Kriterienkatalog zur Befangenheit gilt entsprechend. <sup>5</sup>Als Grundlagen für die Erstellung der Gutachten sollen mindestens der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen sowie der HEP und der jeweilige Fakultätsentwicklungsplan (FEP) dienen. <sup>6</sup>Die BK kann weitere Gutachten, die innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere, wenn von Seiten der Gutachter und Gutachterinnen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestehen und/oder die Gutachten in ihrer Beurteilung stark voneinander abweichen.

(6) Werden Gutachten in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der BK eine i. d. R. beglaubigte Übersetzung einzuholen.

## § 10 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die BK den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG.

(2) <sup>1</sup>Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. <sup>2</sup>Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. <sup>3</sup>Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden. <sup>4</sup>Listenplatzierungen von zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits an der BTU beschäftigten Professorenstellenvertreterinnen bzw. Professorenstellenvertretern und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren sind gesondert zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die BK stimmt nach Gruppen getrennt über den Berufungsvorschlag ab und legt die Platzierung fest. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern enthalten.

(4) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. <sup>2</sup>Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. <sup>3</sup>Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(5) Das zusammenfassende Gutachten der BK muss enthalten:

- a) eine vollständige Darstellung des Verfahrensablaufs
- b) eine Darstellung und Beurteilung der pädagogischen Eignung, der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen unter Berücksichtigung der Berufungsvorträge für jeden Listenplatzierten und jede Listenplatzierte
- c) die Angabe der Abstimmungsergebnisse über die Gesamtliste in der BK, gegebenenfalls mit Verweis auf Sondervoten
- d) eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten
- e) eine ausführliche vergleichende Würdigung der Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Ausschreibung und der Einstellungsvoraussetzungen des BbgHG.

(6) Die Vorlage eines Berufungsvorschlages mit weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerbern setzt mindestens eine zweimalige Ausschreibung voraus und ist eingehend zu begründen.

(7) Die Einbringung von Sperrvermerken zugunsten der Erstellung einer Dreierliste soll vermieden werden; vielmehr ist gegebenenfalls eingehend darzulegen, warum der zweite und/oder dritte Platz auch nach zweimaliger Ausschreibung nicht mit einer geeigneten Persönlichkeit besetzt werden kann.

(8) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag wird durch die BK innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan oder der Dekanin zur Kenntnis vorgelegt. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin leitet den Berufungsvorschlag unverzüglich dem FR gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHG zur Beschlussfassung zu. <sup>3</sup>Der FR beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. <sup>4</sup>Die Stellungnahme der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten ist dabei zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Abstimmung erfolgt nach Gruppen getrennt. <sup>6</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FR.

(9) <sup>1</sup>Der FR kann dem Berufungsvorschlag zustimmen oder diesen unter Angabe von Gründen an die Dekanin oder den Dekan zurückgeben. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin beauftragt die BK ggf. mit der nochmaligen Befassung. <sup>3</sup>Die BK kann einen neuen Beschluss vorlegen oder den vorhandenen erneut vorlegen und umfassend begründen.

(10) Der FR kann den Berufungsvorschlag der BK nicht durch einen eigenen ersetzen.

(11) Stimmt der FR auch der dritten Vorlage des Berufungsvorschlages nicht zu, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die weitere Verfahrensweise.

(12) Nach Beschlussfassung im FR wird die vollständige Berufsakte in zweifacher Ausfertigung an den zentralen Berufsbeauftragten oder die zentrale Berufsbeauftragte übersandt.

(13) <sup>1</sup>Die Berufsakte enthält folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Inhaltsverzeichnis
- b) Ablauf-/Terminplan
- c) Kopie der Stellenausschreibung (Printmedium) mit Angabe des Datums der Veröffentlichung

- d) Protokoll der Fakultätsratssitzung über die Wahl der BK
- e) Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber
- f) eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Einladung zur HÖP erhalten haben und die Benennung der Gründe für deren Nichtberücksichtigung; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig
- g) eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die zur HÖP eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag
- h) Protokolle sämtlicher Sitzungen der BK in chronologischer Reihenfolge
- i) die vergleichenden Gutachten mit Begründung für die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen
- j) zusammenfassendes Gutachten der BK (Abs. 5) mit dem Berufungsvorschlag
- k) Beschluss des FR über den Berufungsvorschlag
- l) ggf. Sondervoten
- m) ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (Formblatt zur Prüfung einer Stellenbesetzung nach § 81 Abs. 1 SGB IX - schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen)
- n) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten mit dem Prüfbogen zur Sicherung der Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern
- o) vollständige Bewerbungsunterlagen der platzierten Bewerberinnen und Bewerber.

### § 11 Prüfung des Berufungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Der oder die zentrale Berufungsbeauftragte prüft das Berufungsverfahren auf Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des BbgHG, dieser Satzung, der Schwerbehindertenrichtlinien und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. <sup>2</sup>Nach Abschluss der Prüfung leitet der oder die zentrale Berufungsbeauftragte die Berufsakte mit einem eigenen Prüfvermerk an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(2) Sofern eine ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens festgestellt wurde, leitet die Präsidentin oder der Präsident die Unterlagen dem Senat zur Entscheidung zu.

(3) Bei Feststellen einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens gibt der Präsident oder die Präsidentin die Unterlagen unter Angabe der Gründe an die Dekanin bzw. den Dekan zurück.

### § 12 Ruferteilung

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident erteilt auf Vorschlag des Senats den Ruf zur Besetzung der Professur. <sup>2</sup>In dem Ruferteilungsschreiben an die Bewerberin oder den Bewerber ist diese oder dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der BTU zu informieren und wird aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin zwecks Vereinbarung eines Termins für die Berufungsverhandlung in Verbindung zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ruferteilung ist die Präsidentin oder der Präsident nicht an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge gebunden. <sup>2</sup>Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, sind dem Senat und dem FR unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsfristen die Gründe für das Abweichen mindestens 10 Tage vor Ruferteilung schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Der FR und der Senat nehmen hierzu Stellung.

(3) Berufte die Präsidentin oder der Präsident keine vorgeschlagene Bewerberin oder keinen vorgeschlagenen Bewerber, gibt sie oder er den Berufungsvorschlag an die Dekanin oder den Dekan mit der Aufforderung zurück, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder die Beschlussfassung über eine erneute Ausschreibung gemäß § 4 herbeizuführen.

(4) Unverzüglich nach Rufannahme werden die nichtberücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten entsprechend informiert.

### § 13 Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin führt mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber eine Berufungsverhandlung.

(2) Über die Berufungsverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Der Rufinhaber oder die Rufinhaberin erhält unverzüglich nach der Berufungsverhandlung das Protokoll und ein Angebot über die Bezüge.

(4) <sup>1</sup>Die Rufinhaberin oder der Rufinhaber erklärt sich bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Protokolls hinsichtlich der Rufannahme. <sup>2</sup>Liegt nach Fristablauf keine Erklärung vor, setzt der Präsident oder die Präsidentin eine angemessene einmalige Nachfrist von max. vier Wochen. <sup>3</sup>Liegt danach noch keine Erklärung vor, gilt der Ruf i. d. R. als nicht angenommen. <sup>4</sup>Der Präsident oder die Präsidentin erteilt auf der Grundlage des Berufungsvorschlages einen neuen Ruf.

(5) Nimmt keine auf der Liste platzierte Bewerberin oder kein auf der Liste platzierter Bewerber den Ruf innerhalb der vorgegebenen Frist an, gilt das Berufungsverfahren als erfolglos abgeschlossen.

(6) Nach Rufannahme leitet die Präsidentin oder der Präsident das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem sie oder er die für die Ernennung oder Einstellung erforderlichen Unterlagen an das zuständige Mitglied der Landesregierung übersendet.

(7) Zeitnah zum Dienstantritt stellt sich die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Dekan oder der Dekanin in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

(8) Die Bewerbungsunterlagen der nichtberücksichtigten Bewerber oder Bewerberinnen sind frühestens drei Monate nach Dienstantritt des oder der Berufenen zurückzusenden.

## § 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Entscheidungsgremien im Berufungsverfahren sind die BK, der FR und der Senat.

(2) Ein Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie Vertreter und Vertreterinnen von mehr als einer Gruppe anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit Ausnahme des Mitglieds der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) <sup>1</sup>In dem nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremium verfü-

gen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Beschlüsse in diesen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(5) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Beschlüsse in diesen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(6) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a BbgHG und für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt für die BK, den FR und den Senat § 8 Abs. 3 GO.

<sup>2</sup>Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. b BbgHG soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die Qualifikation nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. b BbgHG besitzen.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nach Gruppen getrennt.

(8) Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur HÖP genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder der BK.

(9) Bei Entscheidungen, die einen Austausch personenbezogener Daten erfordern, sind Beschlüsse im Umlaufverfahren unzulässig.

(10) Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund mangelnder Teilnahme ist die Sitzung zu vertagen.

(11) Kann ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht erreicht werden, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin unverzüglich, ob das Berufungsverfahren an das vorhergehende Gremium zurückzuverweisen ist oder eingestellt wird.

(12) Die Entscheidungsgremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 15 Vertraulichkeit, Unbefangenheit**

(1) <sup>1</sup>Die BK verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit den Verfahren erlangten personenbezogenen Daten absolut vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Die Erklärung zur Vertraulichkeit ist von jedem Mitglied der BK zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der BK erklärt seine Unbefangenheit entsprechend des Kriterienkataloges. <sup>2</sup>Sofern Kriterien zutreffen, die einer Einzelfallentscheidung bedürfen, entscheidet die einfache Mehrheit der BK über den Ausschluss bzw. Verbleib des Mitglieds in der BK. <sup>3</sup>Das betreffende Mitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil. <sup>4</sup>Liegt Befangenheit vor oder wird Befangenheit festgestellt, nimmt das betreffende Mitglied nicht an der Diskussion und der Abstimmung über die zur HÖP einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber teil. <sup>5</sup>Sofern die Bewerberin oder der Bewerber, zu denen seitens des Mitglieds Befangenheit besteht oder festgestellt wurde, nicht zur HÖP eingeladen wird, kann das Mitglied für das weitere Verfahren in der Berufungskommission bleiben.

(3) Die Mitglieder des FR und des Senats sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit den Verfahren erlangten personenbezogenen Daten absolut vertraulich zu behandeln.

(4) <sup>1</sup>Sofern es Grund zur Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des FR und / oder des Senats gibt, sind diese dem betreffenden Entscheidungsgremium bekannt zu geben. <sup>2</sup>Das Entscheidungsgremium entscheidet mit der einfachen Mehrheit über den Ausschluss oder Verbleib des Mitglieds in Bezug auf die weiteren Abstimmungen in diesem Berufungsverfahren. <sup>3</sup>Das betreffende Mitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil. <sup>4</sup>Ggf. nimmt künftig der Vertreter oder die Vertreterin des ausgeschlossenen Mitglieds die Aufgaben wahr.

### **Abschnitt 3: Gemeinsame Berufungen**

#### **§ 16 Voraussetzungen und Zusammensetzung der BK**

(1) Voraussetzung für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens ist eine durch die für die Hochschulen zuständige

oberste Landesbehörde genehmigte Kooperationsvereinbarung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 2, § 6 ist die Forschungseinrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.

(3) Die weiteren Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4: Befristete und unbefristete Fortsetzung von Angestellten- oder Beamtenverhältnissen**

#### **§ 17 Entbehrlichkeit der Ausschreibung**

(1) Regelungen für Beamtenverhältnisse auf Zeit gelten für befristete Angestelltenverhältnisse entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Professorin oder einem Professor kann ohne erneute Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens fortgesetzt werden, wenn die Professur ursprünglich unbefristet bzw. für die Dauer des Verlängerungszeitraumes ausgeschrieben war. <sup>2</sup>Soll das Beamtenverhältnis bereits vor Ablauf der Befristung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, muss die Professorin oder der Professor zusätzlich den Ruf auf eine unbefristete und höherwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegen. <sup>3</sup>In Fällen von Befristungen wegen Erstberufung gilt § 43 Abs. 2 BbgHG. <sup>4</sup>Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 – 5 und 7.

#### **§ 18 Vorbereitung und Entscheidung in den Gremien**

(1) <sup>1</sup>Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung beantragt der befristet berufene Professor oder die befristet berufene Professorin die befristete oder unbefristete Fortsetzung seines oder ihres Beamtenverhältnisses. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht mit folgendem Inhalt beizufügen:

- a) Angaben zu den Lehrleistungen während des Beamtenverhältnisses:
- durchgeführte Lehrveranstaltungen
  - Ergebnisse der Lehrevaluationen

- Bericht über durchgeführte Prüfungen sowie über die Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten
  - Teilnahme an didaktischen Fortbildungen
  - künftige Projekte und Entwicklungsvorhaben in der Lehre
- b) Bericht/Nachweis über betreute Promotionen und Habilitationen
- c) Angaben zu den Forschungsleistungen während des befristeten Dienstverhältnisses, z. B. Publikationen, Leitung von / Mitarbeit in Forschungsprojekten, Drittmittelanträge, eingeworbene Drittmittel, Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin, künftige Projekte und Vorhaben
- d) Leistungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung
- e) Beteiligung an Aufgaben der Studienberatung, Studienreform und Selbstverwaltung
- f) Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Wissens- und Technologietransfers.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin nimmt Stellung zu dem Antrag und gibt eine Empfehlung ab.

<sup>2</sup>Sie oder er leitet

- a) den Antrag
- b) den Selbstbericht
- c) die Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin mit der Empfehlung
- d) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und
- e) ggf. die Stellungnahme der Vertrauensperson für Schwerbehinderte

unverzüglich an den FR zur Beschlussfassung gemäß § 14 weiter.

(3) Nach Beschlussfassung im FR leitet die Dekanin oder der Dekan den Beschluss und die in Abs. 2 genannten Unterlagen an die oder den zentralen Berufungsbeauftragten weiter.

(4) Bzgl. der Prüfung des Verfahrens gilt § 11.

### **§ 19 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Nach der Beschlussfassung im Senat entscheidet der Präsident oder die Präsidentin

unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Angestellten- bzw. Beamtenverhältnisses, über dessen Fortsetzung bzw. Umwandlung.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin trifft die Entscheidung aufgrund der Empfehlung des Dekans oder der Dekanin, der Beschlüsse des FR und des Senats.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin informiert die Professorin oder den Professor über die Entscheidung und übersendet dem Ministerium alle notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung der Ernennung bzw. leitet die arbeitsvertragliche Umsetzung ein.

### **Abschnitt 5: Vorschriften zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**

#### **§ 20 Bewertungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens liegt bei der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät.

<sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Verfahren, indem sie oder er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbericht gemäß den Vorschriften dieser Satzung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt dem FR die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Bewertungskommission einzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Der FR setzt eine Bewertungskommission ein. <sup>2</sup>Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen bzw. Professoren (mindestens ein externer, auf dem Gebiet anerkannter Wissenschaftler oder Künstler bzw. eine externe, auf dem Gebiet anerkannte Wissenschaftlerin oder Künstlerin) und je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende. <sup>3</sup>Auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors kann ein Mentor oder eine Mentorin als beratendes Mitglied in die Bewertungskommission aufgenommen werden. <sup>4</sup>Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der Bewertungskommission in entsprechender Anwendung von § 16 berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertungskommission bereitet die Stellungnahme des FR über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des

Juniorprofessors vor. <sup>2</sup>Sie erarbeitet hierzu einen schriftlichen Bericht, den sie dem FR zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) <sup>1</sup>Das Bewertungsverfahren bezieht sich auf die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre, auf ihr oder sein Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

<sup>2</sup>Der Begriff „Forschung“ schließt Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie ggf. künstlerische Entwicklungsvorhaben ein.

<sup>3</sup>Die Bewertungskommission legt für ihren Bericht folgende Unterlagen zugrunde: den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, zwei externe Gutachten über die Forschungstätigkeit und die Ergebnisse der Lehrevaluation.

## **§ 21 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors**

(1) Mit dem Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie bei der Nachwuchsförderung und der Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung.

(2) Der Selbstbericht ist wie folgt zu gliedern:

### a) Forschung

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
- Übersicht der Anträge auf Drittmittel und der eingeworbenen Drittmittel im Berichtszeitraum
- Verzeichnis der Publikationen im Berichtszeitraum
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und sonstigen Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin
- Darstellung der Forschungs Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik)

- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Skizze der Forschungsvorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur

### b) Lehre

- Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
- Betreuung von Studierenden, Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte

### c) Akademische Selbstverwaltung

Darstellung der Aktivitäten

- in der universitären Selbstverwaltung und in wissenschaftlichen Gremien
- zur eigenen Weiterbildung
- in der außeruniversitären Vernetzung.

(3) Alle Verzeichnisse und Übersichten sind dem Selbstbericht als Anlage beizufügen.

## **§ 22 Bewertung der Forschungstätigkeit und externe Gutachten**

(1) <sup>1</sup>Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind zwei externe Gutachten einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter werden durch die Bewertungskommission bestellt. <sup>3</sup>Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen. <sup>4</sup>Die Unabhängigkeit zwischen Gutachtern oder Gutachterinnen und Juniorprofessorin oder Juniorprofessor muss gewährleistet sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen eine Aussage dazu treffen, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BbgHG bewährt hat. <sup>2</sup>Als Grundlage für ihre Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen oder Gutachter den von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht.

<sup>3</sup>Für eine positive Evaluierung muss erkennbar sein, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als eigenständige Forscherpersönlichkeit in der Lage ist, ihren oder seinen Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten und nach außen zu vertreten und

dass sie oder er sich auf einem Erfolg versprechenden Weg befindet, der es ihr oder ihm erlaubt, sich langfristig in der wissenschaftlichen Gesellschaft und im Hochschulbereich zu etablieren.

### § 23 Bewertung der Leistungen in der Lehre

(1) Die Bewertung der Leistungen in der Lehre erfolgt anhand der Ergebnisse der regelmäßigen Lehrevaluation und der Evaluation des Lehrkonzeptes der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

(2) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist verpflichtet, ab einschließlich des dritten Semesters ihrer oder seiner Tätigkeit an der Lehrevaluation teilzunehmen. <sup>2</sup>Dabei sollen möglichst alle ihre oder seine Lehrveranstaltungen einbezogen werden.

(3) Die Bewertungskommission fordert nach Eröffnung des Bewertungsverfahrens die Auswertung der Lehrevaluation von der durchführenden Stelle an.

### § 24 Stellungnahme des Fakultätsrats

<sup>1</sup>Der FR berät den Bericht der Bewertungskommission. <sup>2</sup>Im Anschluss daran übergibt er der Dekanin oder dem Dekan seine Stellungnahme zur Frage der Bewährung. <sup>3</sup>Der Bericht der Bewertungskommission ist dieser Stellungnahme beizufügen.

### § 25 Entscheidung über die Bewährung

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und teilt ihre oder seine Entscheidung unverzüglich der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, dem FR und der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sieben Monate vor Ablauf der bis zu vierjährigen Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.

<sup>2</sup>Das Verfahren soll nach folgendem Zeitplan abgewickelt werden:

Verfahrensschritt	Dauer	Ende des Verfahrensschrittes (= Wochen vor Fristablauf)
Verfahrenseröffnung durch die Dekanin oder den Dekan und Benennung der Bewertungskommission durch den FR	2 Wochen	26 Wochen
Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	4 Wochen	22 Wochen
Bericht der Gutachterinnen oder Gutachter	8 Wochen	14 Wochen
Bericht der Bewertungskommission	2 Wochen	12 Wochen
Beschluss der Dekanin / des Dekans	2 Wochen	10 Wochen
Prüfung des Verfahrens auf Vollständigkeit durch den VB Personal	2 Wochen	8 Wochen

(3) Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält sie oder er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Dekanin oder dem Dekan. <sup>2</sup>Das Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis kann in diesem Fall gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BbgHG mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Im Falle der Bewährung wird das Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis auf insgesamt sechs Jahre verlängert.

(5) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Bewährungsfeststellungsverfahrens erfolgt die Weitergabe aller Unterlagen an den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Dieser oder diese beantragt bei der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde die Fortsetzung des Angestellten- bzw. Beamtenverhältnisses.

### § 26 Tenure Track

(1) Für sog. Tenure-Verfahren gelten die Regelungen der §§ 1 - 15 entsprechend, sofern nicht das BbgHG, die Grundordnung der BTU oder diese Ordnung Abweichendes regeln.

(2) Das Tenure-Verfahren ist wie folgt durchzuführen:

a) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Eignung wird der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin durch die nach § 6 gewählte BK zu einer

HÖP eingeladen. <sup>2</sup>Anschließend benennt die BK zwei auf dem Berufungsgebiet anerkannte auswärtige Gutachter oder Gutachterinnen. <sup>3</sup>Sie fordert die externen Gutachten mit dem Hinweis, sich zu etwaigen persönlichen oder dienstlichen Verbindungen zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin zu erklären, an.

- b) Nach Eingang der externen Gutachten fertigt die BK ein Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin im Tenure-Verfahren an, welches die pädagogische Eignung sowie die wissenschaftlichen Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin darstellt und beurteilt sowie eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den externen Gutachten enthält; § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.
- c) Der FR stimmt über die Berufung ab; bei positivem Votum gilt § 10 Abs. 12 entsprechend.
- d) Der Präsident oder die Präsidentin legt das Tenure-Verfahren dem Senat zur Beschlussfassung vor, sofern eine ordnungsgemäße Durchführung nach § 11 Abs. 2 festgestellt wurde.
- e) Unter der Voraussetzung, dass im Tenure-Verfahren ein vorzügliches Gesamtbild der Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin festgestellt wurde und der Senat zugestimmt hat, kann der Präsident oder die Präsidentin den Ruf erteilen.
- f) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin führt mit dem Rufinhaber oder der Rufinhaberin eine Berufungsverhandlung. <sup>2</sup>Es gilt § 13 Abs. 2 bis 6.

## **Abschnitt 6: Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

### **§ 27 Allgemeine Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" verbunden. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Antrag, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Satz 5 BbgHG vorliegen und die Bezeichnung auch nach der Verabschiedung geführt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. <sup>2</sup>Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes eines Professors oder einer Professorin.

(3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessur verpflichtet zu einer regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin regelt im Einvernehmen mit der Fakultät deren Umfang.

### **§ 28 Bestellungs Voraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. <sup>2</sup>Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. <sup>3</sup>Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der BTU einsetzen werden. <sup>2</sup>Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin darf nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der BTU tätig ist.

### **§ 29 Verfahren zur Bestellung**

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag der Fakultät nach Stellungnahme des Senats, der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät oder eines Mitglieds des FR wird das Verfahren vom FR im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin eröffnet. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang des Vorgeschlagenen
- b) Zeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss

- c) Nachweis über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch qualifizierte Promotion) oder über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- d) geeignete Nachweise über die mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule
- e) geeignete Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen und/oder
- f) geeignete Nachweise über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindesten zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Der FR entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen nach Würdigung der von der bzw. von dem Vorgeschlagenen erbrachten Leistungen über die Eröffnung des Verfahrens.

(4) Der FR stellt fest, ob der oder die Vorgeschlagene über die Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a oder b BbgHG bzw. beide verfügt.

(5) <sup>1</sup>Bei positiver Entscheidung des FR über die Eröffnung des Verfahrens holt die oder der Fakultätsratsvorsitzende zwei Gutachten von auf dem entsprechenden Fachgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen oder Künstlern bzw. Künstlerinnen ein. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. die Gutachterinnen verfügen je nach Feststellung der Fakultät gemäß Abs. 4 über die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 lit. a oder b BbgHG.

(6) <sup>1</sup>Der FR übergibt den Antrag nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und der Gutachten mit einer Empfehlung über die Bestellung an die Dekanin oder den Dekan.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Unterlagen gemäß Abs. 2
- b) Empfehlung des FR mit Würdigung der bisher erbrachten Leistungen und Feststellung, ob der oder die Vorgeschlagene über die Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a oder b BbgHG bzw. beide verfügt
- c) Gutachten entsprechend Abs. 5.

(7) Der Dekan oder die Dekanin leitet dem Senat die Unterlagen mit

a) Stellungnahme und ausführlicher Begründung für die Einrichtung dieser Honorarprofessur und

b) Darlegung über die von der oder dem zu Bestellenden wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben

zu.

(8) Der Senat gibt nach Einsichtnahme in die Unterlagen und nach der Berichterstattung durch die Dekanin oder den Dekan seine Stellungnahme ab. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 12 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschlussfassung im FR die Stellungnahme des Senats tritt. <sup>3</sup>§ 11 gilt entsprechend.

(9) Unter Würdigung der Aktenlage, der Empfehlung der Fakultät und der Stellungnahme des Senats entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, ob der oder die Vorgeschlagene zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin bestellt wird.

(10) Für Personen, die die Voraussetzungen zur Bestellung bereits anderweitig nachgewiesen haben (z. B. in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren), sind die Einholung externer Gutachten und ggf. auch die HÖP (siehe § 30) entbehrlich.

(11) Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Bestellungsurkunde und des Bestellungsschreibens gegen Empfangsbestätigung wirksam.

### § 30 Antrittsvorlesung

Nach Aushändigung der Bestellungsurkunde und des Bestellungsschreibens stellt sich der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

### § 31 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Entscheidungsgremien im Verfahren sind der FR und der Senat. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 2, 3, 7 und 9 bis 12 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bewährt haben, verfügen über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden Beschlüsse in diesen Angelegenheiten mit

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Sofern der oder die Vorgeschlagene über die Qualifikation nach § 41 Abs.1 Nr. 4 lit. a BbgHG verfügt, gilt § 8 Abs. 3 GO.

### **§ 32 Vertraulichkeit, Unbefangenheit**

§ 15 gilt entsprechend.

### **§ 33 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Eine Honorarprofessur kann zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin erklärt die Rückgabe gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Gründe. <sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet auf Antrag, ob die akademische Bezeichnung weitergeführt werden darf.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Anhörung des FR und des Senats aufgehoben werden. <sup>2</sup>Eine Aufhebung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihre oder seine Pflichten verletzt oder durch ihr oder sein Handeln dem Ansehen der Hochschule schadet. <sup>3</sup>Dies ist z. B. gegeben, wenn in einem vergleichbaren beamtenrechtlichen Fall das Disziplinarrecht eine Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hätte.

## **Abschnitt 7: Exzellenzberufungen**

### **§ 34 Voraussetzungen**

(1) In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Professur in einem außerordentlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(2) Eine Exzellenzberufung soll insbesondere dann erfolgen, wenn es gilt, eine herausragende Persönlichkeit für den Aufbau oder die Profilierung eines im HEP ausgewiesenen Schwerpunkts zu gewinnen.

(3) Die aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsleistung herausragende Persönlichkeit sollte international anerkannt und ihr Fachgebiet nachweislich weiterentwickelt oder herausragende Leistungen als Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerin erbracht haben.

### **§ 35 Verfahren**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens.

(2) Der Vorschlag des Dekans oder der Dekanin soll mindestens beinhalten:

- a) Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang des Vorgeschlagenen
- b) Zeugnis und Urkunde über den Hochschulabschluss
- c) Nachweis über die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch qualifizierte Promotion) oder über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
- d) geeignete Nachweise über die mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule
- e) geeignete Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen und/oder
- f) geeignete Nachweise über besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindesten zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen
- g) Begründung, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken
- h) Darlegung über die von der oder dem zu Bestellenden wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird eine BK gemäß § 6 gewählt. <sup>2</sup>Es gilt § 7 Abs. 4.

(4) Die BK tritt unverzüglich nach ihrer Wahl zusammen und legt einen verbindlichen Terminplan fest.

(5) I. d. R. lädt die BK den Vorgeschlagenen oder die Vorgeschlagene zu einer HÖP ein.

(6) <sup>1</sup>Nach erfolgter Prüfung der grundsätzlichen Eignung der oder des zu Berufenen holt die oder der Vorsitzende der BK mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen, unabhängigen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern oder Künstlern bzw. Künstlerinnen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen, ein. <sup>2</sup>Es gilt § 9 Abs. 2 bis 4.

<sup>3</sup>Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob die oder der Vorgeschlagene neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG auch über exzellente Lehr- und Forschungsleistungen nach § 40 Abs. 8 Satz 1 BbgHG verfügt.

(7) <sup>1</sup>Die BK setzt sich mit den Gutachten inhaltlich auseinander und entscheidet über den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken. <sup>3</sup>Die §§ 10 Abs. 8 bis 12 und 11 gelten entsprechend.

### **§ 36 Vertraulichkeit, Unbefangenheit**

§ 15 gilt entsprechend.

### **§ 37 Außerordentliche Berufung**

<sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin erteilt nach Beschluss des FR und des Senats im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf und führt die Berufungsverhandlung. <sup>2</sup>In dem Ru-

ferteilungsschreiben an die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen ist diese oder dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der BTU zu informieren und wird aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin zwecks Vereinbarung eines Termins für die Berufungsverhandlung in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>§ 13 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 8: Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

### **§ 38 Schlussbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Mit Verweis auf die Zuständigkeiten des Präsidenten oder der Präsidentin gemäß § 10 Abs. 1, 4 und 5 GO BTU hat der Präsident oder die Präsidentin rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der BK oder einzelner Mitglieder zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt eine angemessene Frist zur Abhilfe, die er oder sie der oder dem Vorsitzenden der BK zusammen mit den Sachverhalten, denen abzuhelpen ist, mitteilt.

(2) § 10 Abs. 5 GO BTU ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Berufsordnung (AMbl. 05/2016 vom 01. April 2016) außer Kraft.

Cottbus, 11. April 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.  
Jörg Steinbach  
Hon.-Prof. (ECUST, CN)  
Präsident